

II D 42 – 6793/07-00473  
Frau Dürr

15.10.2019  
030 9025-2177

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Satz 1 UVPG  
für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG**

Für das Vorhaben:

**„Neubau der Wedding Advanced Laboratories - WAL,  
Beuth Hochschule am Campus Mitte  
Luxemburger Straße 10 in 13353 Berlin“**

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abt. Hochbau, Fehrbelliner Platz, 10589 Berlin plant auf dem Grundstück Luxemburger Straße 10 im Berliner Bezirk Mitte den Neubau der Wedding Advanced Laboratories WAL - Beuth Hochschule am Campus Berlin.

Das geplante Gebäude hat eine Grundfläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup>. Es ist ein Untergeschoss geplant. Die Aushubniveaus liegen bei + 31,45 m NHN bzw. + 29,00 bzw. 28,50 m NHN in den drei Aufzugsunterfahrten. Ein Teil der Baufläche ist im Bodenbelastungskataster Berlin geführt. Im Rahmen der Erdarbeiten werden abfalltechnische Untersuchungen durchgeführt und verunreinigter Bodenaushub ordnungsgemäß entsorgt.

Bei einem Bemessungswasserstand von + 32,00 m NHN und einem Absenkziel von + 30,95 m im Bereich des Verbaus (Bauteil 1) und von bis zu + 29,70 m NHN im Bereich der Tröge für die Aufzugsunterfahrten (Bauteil 1 – 3) kommt es zu einer maximalen Grundwasserabsenkung von 2,3 m.

Insgesamt ist eine Grundwasserentnahme von 293.207 m<sup>3</sup> innerhalb von 112 Tagen prognostiziert.

Um das Bauteil 1 bildet sich ein herkömmlicher Absenktrichter. Er erreicht mit der 30-cm-Absenkung einen maximalen Durchmesser von 140 -160 m. Die tiefer liegenden Aufzugsunterfahrten werden im Schutze eines Troges abgesenkt.

Das zutage gefördertete Grundwasser soll in den Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal eingeleitet werden. Bis zum Nachweis, dass die Qualität des geförderteten Grundwassers den Anforderungen an die Einleitung in ein Oberflächengewässer genügt, wird in den M-Kanal der BWB abgeleitet. Bei einer Probe aus dem Jahre 2019 übersteigt keiner der untersuchten Parameter die zur Einleitung in ein Gewässer vorgegebenen Konzentrationswerte.

Während der Baumaßnahme werden folgende feste und pastöse Stoffe in das Grundwasser eingebracht:

- 18 Träger HEB 300, 4,60 m unter zeHGW, 98 Träger HEB 400, 6,95 m unter zeHGW (Gesamtlänge im GW 752 m)
- Spundwand AZ 13-770: 60,25 m<sup>2</sup>
- Unterwasserbeton: 60,25 m<sup>2</sup>. 64,30 m<sup>3</sup> unter zeHGW

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird vor dem Einbringen bzw. Einleiten der Stoffe erbracht und von der Wasserbehörde bestätigt werden. Eine Kontrolle erfolgt permanent auf der Baustelle.

Überschneidungen mit anderen Bauvorhaben sind nicht bekannt.

Detaillierte Ausführungen zur Bauausführung und den zu erwartenden Auswirkungen sind der beigefügten Gutachterlichen Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG vom 02.10.2019 zu entnehmen, welche Teil dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG ist.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur das Zutage fördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine wohnumfeldnahe Erholungsflächen sowie soziale bzw. öffentliche Einrichtungen (Schulen etc.). Es sind keine geschützten Lebensräume für Tiere und Pflanzen und keine grundwasserabhängigen Landökosysteme anzutreffen.

Aufgrund der Vornutzung sind keine gewachsenen Böden mehr vorhanden. Der Untergrund besteht aus potenziell nicht setzungsempfindlichen Böden.

Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf die umgebende Flächennutzungen, die menschliche Gesundheit, das Klima und das Landschaftsbild. Das Vorhaben befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet nach WHG.

Es sind keine in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind, im Einflussbereich des Vorhabens vorhanden.

Bezogen auf den Grundwasserkörper, der sich auf das gesamte Urstromtal erstreckt, ist die Volumenentnahme quantitativ unbedeutend. Das Grundwasserdargebot wird mit dem Bauvorhaben in keiner Hinsicht beeinträchtigt. Eine qualitative Gefährdung des Grundwassers oder des Bodens ist durch das Einbringen ausschließlich geprüfter und zugelassener Baumaterialien nicht zu besorgen.

Für die Einleitung in ein Oberflächengewässer in Berlin müssen die vorgeschriebenen Einleitwerte eingehalten werden. Bis zum Einhalten der erforderlichen Qualität für die Einleitung in ein Oberflächengewässer wird das gehobene Grundwasser in den M-Kanal der BWB abgeschlagen.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf ca. 112 Tage beschränkt und nach Beendigung vollständig reversibel. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so kann eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer überschlägigen UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben **„Neubau der Wedding Advanced Laboratories – WAL, Beuth Hochschule am Campus Mitte, Luxemburger Straße 10 in 13353 Berlin“** ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Prüfungsergebnis setzt zwingend voraus, dass die genannten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens oder in der Bauphase weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wird durch II D 42 im Zentralen UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

.....  
Unterschrift

II D 42

an

II D 33 z.K. + z.w.V.